

Miscellen.

Nicht bloß die Sortimenten, nein auch die Verleger haben ihre Schmerzenscapitel, deren eines der Einsender zu beleuchten sich veranlaßt sieht. Neben neuen Geschäften werden von älteren Handlungen alljährlich eine nicht ganz geringe Anzahl Filialen gegründet und vermehren diese die Arbeit und den Aerger der Verleger nicht unwesentlich, ohne durch vermehrten Absatz ein Aequivalent zu bieten. Die Geschichte der meisten dieser Zweigniederlassungen ist mit wenig Abwechslungen dieselbe: „die Filiale wird ihren Bedarf zwar direct beziehen, alle Sendungen sind aber auf Conto des Hauptgeschäftes zu buchen oder zur Ostermesse auf dasselbe zu übertragen“; nach Verlauf einer gewissen (gewöhnlich kurzen) Zeit „rechnet die Filiale direct“, was im Börsenblatt kurz angezeigt zu werden pflegt. Nach abermals kurzer Frist wird die Filiale verkauft und der neue Besitzer „führt das Geschäft unter der alten Firma, mit oder ohne Hinzufügung seines Namens, fort“. Da aber ein bißchen Abwechslung doch gar zu schön ist, läßt er bald die alte Firma fallen und „setzt das Geschäft unter seinem Namen fort“ und der Verleger? — hat in 2—3 Jahren von der vierten Wandlung Notiz zu nehmen. Er ärgert sich wohl gelegentlich der Ostermess-Differenzen über die Scherereien, schweigt aber, weil er's nicht ändern kann. — Wenn aber, wie es neuerdings geschehen, ein Circular eingeht mit der Erklärung, daß die Filiale in diesem Jahre noch nicht direct rechnet, vielmehr alle Sendungen auf Conto des Hauptgeschäftes zu buchen sind, drei Tage später aber Verlangzetteln in die Welt geschickt werden mit der Notiz: „NB. Alles der Filiale S. Gelieferte ist auf ein besonderes Conto zu buchen, da dieses Geschäft selbständig abrechnet“, so ist das eine Rücksichtslosigkeit den Verlegern gegenüber, die ernstliche Rüge verdient. Was ist im gegebenen Falle richtig oder maßgebend? das Circular oder die Verlangzetteln? Einsender kennt nur ein Radical-Mittel: er wird von fraglicher Filiale überhaupt keine Notiz nehmen. — e.

„Verpackte Remittenden.“ — Das in Nr. 206 d. Bl. angekündigte Vorhaben des Hrn. Bruno Meyer, eine Statistik der

diesen letzteren Beschluß, nur gegen die unbedingte Verwerfung der richterlichen Beschlagnahme, wandten sich die in der zweiten Plenarsitzung erhobenen Proteste, Anträge und Amendements. Der Referent hielt es kaum für nöthig, die Aufmerksamkeit des Hauses auf die polizeiliche Beschlagnahme zu lenken; er durfte voraussetzen, daß diese Maßregel kaum noch einen Vertheidiger finden werde. Dagegen motivirte er ausführlicher die Verwerfung der richterlichen Beschlagnahme, und hob gewisse Fälle hervor, in denen dieselbe selbstverständlich beizubehalten sei, wenn nämlich zu dem eigentlichen Preßdelict noch ein anderes Delict, z. B. die Aufforderung zu einem Verbrechen, hinzutrete. Die Amendements, die nach Eröffnung der Discussion von Dr. Stütgen aus Hildesheim, Advocat Niemeyer aus Darmstadt und endlich auch noch vom Referenten gestellt wurden, bezogen sich sämmtlich auf die richterliche Beschlagnahme, und suchten ihrem übereinstimmenden Sinne nach die Verwerfung derselben zu präcisiren und auf Preßdelicte zu beschränken, so daß die richterliche Beschlagnahme, soweit sie durch die Strafprozeßordnung normirt sei, dadurch nicht berührt werden solle. Unter den Bekämpfern des Abtheilungsbeschlusses hatte Hr. Appellationsgerichtsrath Stenglein aus München ausdrücklich erklärt: daß er mit der Beseitigung der polizeilichen Beschlagnahme vollständig einverstanden sei. So war also über diesen Paragraphen die Debatte eröffnet worden, während die übrigen Resolutionen der Abtheilung über die Preßfrage von der Versammlung zur Kenntnissnahme entgegengenommen wurden, wie es auch mit dieser Thesiss über die Beschlagnahme bestimmt war. Wenn nun der Antrag Kühne auf Streichung derselben zur Abstimmung gelangen sollte, so hätte demselben ein Antrag auf Trennung des Paragraphen vorausgehen und die Abstimmung in der Art erfolgen sollen, wie sie in der Abtheilungssitzung vorgenommen wurde, nämlich 1) über die administrative und 2) über die gerichtliche Beschlagnahme. Daß dies nicht geschah, daß der Juristentag dem Votum über die Beschlagnahme aus dem Wege ging, ja sie scheinbar auch als Ausfluß polizeilicher Willkür billigte, indem er sich für den Antrag Kühne erklärte, das war ein formeller Fehler, den er in der Aburtheilung der öffentlichen Meinung schwer zu büßen hatte. . . .“

seit 10 Jahren sich herausgestellt habenden Remittenden-Defecte zu veröffentlichen, wird sicher von allen Seiten gut aufgenommen werden. Natürlich wird solche Statistik neben den Verleger-Firmen, in deren Packeten, sei es facturirte Bücher gefehlt, sei es nichtfacturirte sich vorgefunden haben, auch die Firmen der solche Remittenden-Packete abgesandt habenden Sortimenten aufführen, unter letzteren namentlich diejenigen, welche, nachdem ihnen der Defect angezeigt war, das gefehlt habende Buch mit der Bemerkung „hat sich vorgefunden“ nachträglich remittirten. Solche Zusammenstellung wird manche Sortimentshandlung, aber auch manchen Verleger überraschen. Die Verantwortlichkeit für das Vorhaben verbleibt natürlich Hrn. Meyer, dem dabei curiose Dinge vorkommen werden.

Curiosum. — Die Münchener „Neuesten Nachrichten“ vom 28. v. Mts. bringen nachstehendes Inserat: „Colporteurs werden gegen hohe Provision fortwährend aufgenommen. Auch Frauen, die ein gutes Mundwerk besitzen, erhalten Engagement bei Carl Wiesner, Buchhandlung, Schillerstraße Nr. 2.“

Aus dem Reichs-Postwesen. — Nach einem Bescheide des General-Postamts ist die Versendung von Postkarten mit angefügten Waarenproben durchaus unzulässig.

Aus Paris. Bei der ersten Kammer des Pariser Civilgerichts ist folgender Prozeß anhängig gemacht: Buchhändler und Buchdrucker Henri Plon contra Se. Maj. Napoleon III., Ex-Kaiser der Franzosen, wohnhaft ehemals im Tuilerienschlusse und gegenwärtig in Ghillehurst, wegen Zahlung von 332,299 Frs. 65 Cent. für Druck und Lieferung des Werkes: „Geschichte Julius Cäsar's“. Der Prozeß wird nach den Gerichtsferien zur Verhandlung gelangen.

Personalnachrichten.

Herr C. F. Kahnt hier hat in Anerkennung seiner Verdienste um Förderung der Musikkunst vom Herzog von Sachsen-Meiningen das Prädicat Commissionsrath erhalten.

Herrn G. Elßner in Löbau wurde von dem königlich preussischen Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten für seine „Naturwissenschaftlichen Anschauungsvorlagen“ die silberne Medaille für landwirthschaftliche Leistungen verliehen.

Am 15. September d. J. feiert die J. Milikowski'sche Buchhandlung in Lemberg ihr 50jähriges Jubiläum. In unserer Zeit, wo Firmen und Besitzer von Buchhandlungen so schnell wechseln, treten solche Ereignisse immer seltener ein, und hat daher diese Feier um so größere Bedeutung. Im Jahre 1822 gründete Herr Johann Milikowski in Gesellschaft mit Ignaz Kühn eine Buchhandlung in Lemberg. Letzterer starb am 1. November 1835 und das Geschäft ging in den alleinigen Besitz des Herrn Johann Milikowski über, welchem es durch rührige Kraft gelang, dasselbe zu hoher Blüthe zu bringen. Durch Gründung von Filialen in Stanislawów und Tarnów gab er demselben immer größere Ausdehnung und Bedeutung. Die politischen Ereignisse von 1846 und 1848 störten leider den weiteren Aufschwung des Geschäftes, doch gelang es der umsichtigen Führung des Besitzers, die Ungunst der Verhältnisse, wie auch die von diesem Zeitpunkte her datirende Concurrenz zu überwinden. Im Jahre 1849 hat sich Herr Johann Milikowski vom Geschäft zurückgezogen und es übernahm dasselbe sein Sohn, Herr Edmund Milikowski, als alleiniger Besitzer, welcher die Buchhandlung seither unter der Firma „J. Milikowski“ fortführt. — Möge ihr noch eine lange und glückliche Zukunft beschieden sein!